

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit integriertem Grünordnungsplan
der Stadt Burglengenfeld**

Sondergebiet (SO) „Lanzenried I“

Anlage A Textliche Festsetzungen

Inhalt

1	Rechtsgrundlage.....	3
2	Bestandteile der Satzung	3
3	Geltungsbereich.....	3
4	Art der baulichen Nutzung.....	3
5	Maß der baulichen Nutzung.....	4
6	Überbaubare Grundstücksfläche	4
7	Einfriedungen	4
8	Höhe baulicher Anlagen	4
9	Stellung der baulichen Anlagen.....	5
10	Aufschüttungen und Abgrabungen.....	5
11	Freileitungen	5
12	Gestaltung baulicher Anlagen.....	5
13	Grünordnerische Festsetzungen	5
14	Entwässerung.....	10
15	Rückbau	10
16	Inkrafttreten.....	11
	Hinweise zur Satzung	13

1 Rechtsgrundlage

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Hubl“ wird aufgrund der Vorschriften:

- Baugesetzbuches (BauGB), Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 10.09.2021
- Baunutzungsverordnung (BauNVO), Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 14.06.2021
- Bayerische Bauordnung (BayBO), Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, geändert zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021

als Satzung aufgestellt.

2 Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Lanzenried I“ besteht aus den textlichen Festsetzungen, den Festsetzungen durch Planzeichen (Bebauungsplan), Begründung und Umweltbericht.

3 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planbezeichnung in der Fassung vom 27.09.2022 festgesetzt.

4 Art der baulichen Nutzung

- (1) Das Plangebiet gliedert sich nach Maßgabe der Festsetzungen in der Planzeichnung in ein Sondergebiet im Sinne von § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage.
- (2) Im gesamten Geltungsbereich sind nur Anlagen zulässig, die der Stromerzeugung aus Sonnenenergie dienen.

5 Maß der baulichen Nutzung

- (1) Soweit sich aus der Festlegung der überbaubaren Flächen in der Planzeichnung nicht geringere Werte ergeben, wird die in der Planzeichnung ausgewiesene Grundflächenzahl als Höchstgrenze festgesetzt.

6 Überbaubare Grundstücksfläche

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Plan dargestellten Baugrenzen festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind die Solarmodule in aufgeständerter Ausführung, Betriebsgebäude sowie Nebenanlagen und ihre innere Zuwendung zulässig.
- (2) Einzäunungen sind außerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig.

7 Einfriedungen

Es sind Einfriedungen mit einer Höhe von $\leq 2,00$ m (gemessen ab ursprünglichem Gelände) zulässig.

Die Einzäunung der Sondergebietsfläche ist ohne Sockel herzustellen. Dabei hat der Zaun einen Abstand von 15 cm zum Gelände einzuhalten. Als Einfriedung des Solarfeldes sind ein Maschenzaun oder Stabgitterzaun samt Übersteigschutz bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Die Umzäunung ist innerhalb der Eingrünung anzuordnen.

8 Höhe baulicher Anlagen

- (1) Die Höhe der Solarmodule, gemessen von der geplanten Geländeoberfläche bis zur Oberkante der baulichen Anlagen, darf das Maß von 3,80 m nicht überschreiten.
- (2) Der Mindestabstand der geplanten Geländeoberfläche bis zur Unterkante Solarmodule beträgt 0,80 m.
- (3) Die maximale Wandhöhe der Betriebsgebäude und Nebenanlagen wird mit 3,80 m gemessen ab der geplanten Geländeoberkante und Schnittpunkt Wand mit der Dachhaut festgelegt.

9 Stellung der baulichen Anlagen

- (1) Es gelten die Abstandsflächenvorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- (2) Sollten sich durch Festsetzungen im Bebauungsplan größere Abstände ergeben, sind diese maßgebend.

10 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen für die Errichtung der Betriebsgebäude sind nur zulässig, wenn sie für die technische Ausführung zwingend notwendig sind.

11 Freileitungen

- (1) Freileitungen sind unzulässig.

12 Gestaltung baulicher Anlagen

- (1) Als Dacheindeckung werden Betondächer festgelegt.
- (2) Als Dachform sind Flachdächer zulässig.
- (3) Als Material für die Trägerkonstruktionen der Module werden Edelstahl oder schwarzer Stahl festgelegt.

13 Grünordnerische Festsetzungen

- (1) Bodenschutz – Schutz des Oberbodens, Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Flächenversiegelung
Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und fachgerecht in maximal 2,0 m hohen Mieten zwischenzulagern.
Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.
Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte oder aus sonstigen Erwägungen vorgesehene Überprägung der Oberfläche geplant oder erforderlich ist. Im Geltungsbereich gilt dies für alle Bereiche außer den Flächen der Solarmodule (Fundamentierungen), der zu errichtenden Gebäude (Trafostationen) und ihre unmittelbar umgebenden befestigten Bereiche sowie die Zufahrt. Zulässig sind lediglich die erforderlichen Fundamentierungen (Ramm-, Schraub- oder punktförmige Betonfundamente).

Fassung vom 27.09.2022

Eine Vollversiegelung von Oberflächen ist außer den Gebäuden (zu errichtende Trafo-stationen) und der Überdeckung durch die Solarmodule nicht zulässig.

Flächenbefestigungen mit teildurchlässigen Befestigungsweisen sind nur unmittelbar um die Trafostationen und im Bereich der Zufahrt und der äußeren Umfahrung zulässig.

Sollten schädliche Bodenveränderungen während der Bauphase auftreten, ist wegen der weiteren Vorgehensweise das Landratsamt Schwandorf und das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu verständigen.

(2) Unterhaltung der Grünflächen, Zeitpunkt der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen

Die Anlage der privaten Grünflächen einschließlich der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen hat im Zuge der Erschließungsmaßnahmen bzw. der Herstellung der baulichen Anlagen zu erfolgen.

(3) Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen und sonstige Grünflächen im Geltungsbereich

- a) Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Anlagenflächen (2.376 m², entspricht 16.210 WP)

Zur Kompensation der vorhabensbedingten Eingriffe sind Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs im Westen (derzeit Intensivgrünland und Grasfluren), Nordwesten (derzeit Intensivgrünland) und an der Südostseite im Bereich des derzeitigen Ackers durchzuführen. Es sind auf der südöstlichen und nordwestlichen Fläche Streuobsthochstämme bewährter, robuster, für die Pflanzung in der Landschaft geeigneten alten Sorten zu pflanzen und ein extensiver Wiesenbestand (extensive Gras- und Krautfluren) durch Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen zu entwickeln (870 m², A/E-Fläche A2; 422 m², A/E-Fläche, A3). Die Flächen sind 2-mal jährlich zu mähen (1. Mahd ab 01.07. des Jahres, 2. Mahd als Herbstmahd ab Mitte September).

Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen sind nicht zulässig. Es ist insektenfreundliches Mähwerk (z. B. Balkenmäher mit ca. 10 cm Schnitthöhe) zu verwenden.

Fassung vom 27.09.2022

Die Etablierung der Vegetationsausprägung erfolgt durch Einsaat einer standortgerechten Wiesenmischung mit mindestens 50 % Anteil Kräutern (des Ursprungsgebiets 14). Im Randbereich zum Wald sind bei der südöstlichen Ausgleichsfläche A2 mindestens 2 Totholz- bzw. Wurzelstockhaufen und/ oder Steinhaufen (Kantenlänge 80-300 mm, ohne Humusanteile) anzulegen (siehe Planzeichnung).

An der Westseite ist eine 2-reihige Hecke aus heimischen und standortgerechten Gehölzarten der Gehölzauswahlliste unter Verwendung autochthonen Pflanzmaterials (Vorkommensgebiet 5.2) zu pflanzen (A/E-Fläche A1, 1.084 m²). Die Heckensäume sind als Altgrassäume zu entwickeln (1. Mahd alle 2 Jahre, jeweils 50 % pro Jahr).

Sonstige Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen innerhalb des Geltungsbereichs

Die entsprechend gekennzeichneten Teilflächen innerhalb des Geltungsbereichs im Norden und Süden werden als Grünflächen bzw. als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt (ohne weitere Zweckbestimmung).

Innerhalb der Anlagenfläche sind alle nicht baulich überprägten Flächen als Wiesenflächen extensiv zu unterhalten. Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen sind nicht zulässig. Die Anlagenflächen sind wie folgt als Rotationsbrache zu pflegen oder angepasst zu beweiden (max. 1,0 GV/ha), Empfehlung Gutachter Artenschutz:

Im Falle einer Mahd wird in ein und demselben Jahr nur jeder zweite Streifen zwischen den Modulen einmal jährlich im September gemäht oder gemulcht. Die benachbarten Streifen bleiben ganzjährig auch über den Winter stehen. Die Brachestreifen sind dann im kommenden Jahr zu mähen und entsprechend die im Vorjahr gemähten stehen zulassen. Die Randbereiche zum Zaun hin sind entsprechend auch nur zu etwa 50 % in ein und demselben Jahr zu mähen.

Um Insekten und Kleinlebewesen zu schonen, darf nur an einem im September warmen Tag gemäht bzw. gemulcht werden. Der Termin im September ist für die

Fassung vom 27.09.2022

Bearbeitung wichtig, da die Brutzeit der Feldlerche und die Larvalentwicklung der meisten wiesenbewohnenden Insekten und Kleintiere zu dieser Zeit abgeschlossen ist. Ein warmer Tag ist zu wählen, da dann Insekten und viele andere kaltblütige Kleintiere noch mobil genug sind, um den Maschinen ausweichen können.

Die Mahd bzw. das Mulchen ist insektenschonend durchzuführen. Bei Verwendung eines Balkenmähers ist das Mähwerk mindestens 10 cm, bei Verwendung eines Kreiselmähwerks oder eines Mulches sind diese mindestens 20 cm anzuheben. Erdbauten von Ameisen sind bei Bedarf durch weiteres Anheben des eingesetzten Gerätes zu schonen.

Im Falle einer Beweidung ist mindestens ein Viertel bis maximal die Hälfte der Fläche auszuzäunen. Dabei sind möglichst lange Grenzlinien zwischen ein- und ausgezäunten Bereichen anzustreben. In den ausgezäunten Flächen ist die Vegetation ganzjährig auch über den Winter stehen zu lassen. Im darauffolgenden Jahr sind diese Flächen dann zu beweiden und dafür andere Flächen auszuzäunen und brach stehen zu lassen.

Die wechselnd brachliegenden Streifen bzw. Flächen sind wichtig, damit sich wiesenbewohnende Insekten und Kleintiere bei Mahd oder Beweidung der Restflächen dorthin flüchten und auch dort überwintern können.

Sollten Stauden an einzelnen Stellen so hoch wachsen, dass dadurch Module beschattet werden, kann diese Vegetation auch außerhalb der beschriebenen Rotationszyklen zurückgeschnitten werden.

Minderungsmaßnahmen

Alle in der naturschutzrechtlichen Bilanzierung (Kap. 11 des Umweltberichts) aufgeführten Minderungsmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.

(4) Gehölzauswahlliste, Mindestpflanzqualitäten

Zulässig sind im gesamten Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Heckenpflanzung ausschließlich folgende heimische und standortgerechte Gehölzarten (Vorkommensgebiet 5.2):

Bäume 1. Wuchsordnung

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Bäume 2. Wuchsordnung

Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Pyrus pyraster	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Saldweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestpflanzqualitäten im Bereich der Ausgleichs-/Ersatzflächen, sonstige Hinweise:

- Heckenpflanzungen:
strauchförmige Gehölze (Str. 2 x v. 60-100, 4 Tr., Containerware oder gut bewurzelt) baumförmige Gehölze (Hei 2 x v. 100-150, Containerware oder gut bewurzelt)
- Reihenabstand: 1,0 m, Pflanzabstand in der Reihe: 1,20 m
- Arten der Sträucher in Gruppen zu 3-5 Stück
- der Aufwuchs der Gehölze ist durch eine fachgerechte Bodenbearbeitung, Wässern und Mulchen zu unterstützen
- Gehölze sind ihrem natürlichen Habitus entsprechend zu pflegen; ein Formschnitt ist nicht zulässig
- Obsthochstämme: H ab 8 cm

14 Entwässerung

Die anfallenden Niederschlags- und Oberflächenwässer sind breitflächig auf dem eigenen Grundstück über die belebte Oberbodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig.

15 Rückbau

Nach Aufgabe der Stromerzeugung auf dem Gebiet des Bebauungsplanes „Sondergebiet (SO) Lanzenried I“ sind die Anlage und die Anlagenteile gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB rückzubauen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Sämtliche Betonfundamente sind vollständig zu beseitigen. Der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten sind bei Rückbau wieder her zu stellen und die Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Nach Nutzungsende und Rückbau der PV-Anlage hat die Rücküberführung der Grundstücke in eine landwirtschaftliche Ackernutzung zu erfolgen.

Nach vollständigem Rückbau der Photovoltaikanlage, technischen Betriebs- und Nebengebäude, Zaunanlage und Wege erlischt die Verpflichtung zu den Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen.

16 Inkrafttreten

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat von Burglengenfeld hat in seiner Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat am bis stattgefunden.

3. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung betroffener Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB hat am bis stattgefunden.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat am bis stattgefunden.

5. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung betroffener Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB hat am bis stattgefunden.

6. Satzungsbeschluss

Die Stadt Burglengenfeld hat die Aufstellung gem. § 10 BauGB mit Beschluss vom als Satzung beschlossen.

Burglengenfeld, den

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Burglengenfeld, den

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

8. Bekanntmachung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am
ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am in Kraft.

Burglengenfeld, den

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Hinweise zur Satzung

1. Hinweise zur Grünordnung

Bodenschutz – Schutz des Mutterbodens:

Oberboden ist vor Beginn von baulichen Maßnahmen zu sichern und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Er ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und einer Wiederverwendung in oder außerhalb des Wohngebietes zuzuführen. Die Bodenmieten zur Zwischenlagerung sind mit einer Zwischenbegrünung in ihrem fruchtbaren Zustand zu erhalten und sind in maximal 2,0 m hohen Mieten anzulegen.

Bei Oberbodenarbeiten sollen die Richtlinien der DIN 18320 „Grundsätze des Landschaftsbaues“, DIN 18915 „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“ und DIN 18300 „Erdarbeiten“ beachtet werden.

Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant, bzw. erforderlich ist.

Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. BauGB).

Bei Auffüllungen ist nur zulässiges Material zu verwenden.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Baugebiet oder auf den Ausgleichsflächen dennoch Auffälligkeiten bezüglich Bodenverunreinigungen auftreten, sind umgehend das Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Schutzzone längs der Ver- und Entsorgungsleitungen

Bäume der 1. und 2. Wuchsordnung sind, soweit nicht durch andere Festsetzungen gesondert geregelt, in einem Abstand von mindestens 2,50 m zu unterirdischen Leitungen zu pflanzen. Bei Sträuchern beträgt der Mindestabstand 1,50 m.

Nachträglich verlegte Leitungen sind in den genannten Abständen an Anpflanzungen vorbeizuführen.

Die Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen gemäß dem Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sind zu berücksichtigen.

Grenzabstände von Gehölzpflanzungen

Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die geltenden Regelungen des Bay. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 47-50, zu beachten.

Im Zuge der Ausführungsplanung ist die Bodenreaktion und -feuchte zu prüfen. Für die geplanten Rammpfosten oder Schraubfundamente mit verzinkter Oberfläche sind ggfs. andere Verfahren (korrosionsfreie Legierung oder Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung) oder Materialien (unverzinkter Stahl, Aluminium) zu verwenden, falls erhöhte Lösungsprozesse zu erwarten sind.

2. Hinweise bezüglich der Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken:
Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die geltenden Regelungen des Bay. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 47-50 zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um Mindestabstände handelt, die nur durch einen regelmäßigen Rückschnitt der Hecke keine negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung angrenzender Flächen hat. Bezüglich des Schutzes des Oberbodens verweisen wir auf die Einhaltung von §12 BBodSchV. In Bezug auf die Einfriedung des Solarfeldes weisen wir darauf hin, dass bei einer geplanten Beweidung die Umzäunung wolfsicher durchgeführt werden muss.

3. Hinweise bezüglich Baumwurfgefahr:
Die nächstgelegenen Waldflächen befinden sich im Norden und Osten der geplanten Photovoltaik-Anlage. In beiden Fällen handelt es sich hierbei um einen Kiefernaltbestand mit einzelnen Fichten und beigemischten Laub-hölzern, wie Stieleiche, Birken und Hainbuche. Wenngleich der Standort einen gewissen Stauwassereinfluss aufweist ist der Bestand aufgrund der Baumartenzusammensetzung und des vorherrschenden günstigen H/D – Verhältnisses insgesamt als stabil einzuwerten. Die Endbaumhöhe beträgt ca. 30 Meter. Mit einem geplanten Abstand von über 30 Metern der Photovoltaik-Anlagen zur Bestockung befindet sich das Vorhaben lediglich im Grenzbereich der

Baumwurfzone. Eine Gefährdung durch Sturmwurf wird daher als gering eingeschätzt.

4. Hinweise zum Niederschlagswasser

Sofern Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. Art. 30 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG wird hingewiesen.

Wild abfließendes Wasser darf nicht zum Nachteil Dritter ab- / umgeleitet werden. Entsprechende Schutzvorkehrungen sind ggf. vorzusehen.

Grundwasserverhältnisse sind nicht bekannt.

5. Wild abfließendes Oberflächenwasser

Starkregenereignisse und daraus resultierende Gefahren durch wild abfließendes Oberflächenwasser für bebaute Bereiche können grundsätzlich überall auftreten. Es ist dabei unerheblich, ob die Bebauung in der Nähe eines Gewässers liegt. Auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ des StMB und des StMUV

(<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeits-hilfe.pdf>) wird nachdrücklich hingewiesen.

6. Elektroversorgung und Telekommunikation

Im Bereich der Kabelgrabarbeiten ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (Ausgabe 1989) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Arbeitsausschuss Kommunalen Straßenbau) zu beachten. Die elektrischen Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen über Erdkabel.

7. Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei Baumaßnahmen zutage kommen, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG und sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Regensburg oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Regensburg, bekannt zu machen.

Für die Baudenkmäler wird auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4-6 DSchG hingewiesen.

8. Altlasten und Verdachtsflächen

Altlasten oder Verdachtsflächen sind für das Bauplanungsgebiet nicht bekannt. Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten ist unverzüglich das Landratsamt Regensburg sowie das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahmen sind zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.